

6. Die durch die Herren N. N. endorseden Wechsel auf Paris werden al pari, Werth, fünf Tage vor Verfallzeit und unter Abzug der Zinsen zu  $3\frac{1}{2}\%$  pro Anno für die weiter laufenden Tage geliefert.

7. Für Kommission und alle Kosten erhalten die Herren N. N.  $\frac{1}{4}\%$  ihrer Baarzahungen oder Rimessen.

---

**Aus den Verhandlungen des schweizerischen  
Bundesrathes.**

(Vom 7. März 1851).

**G e s e z ,**

betreffend

die Handänderungsgebühr in Frankreich, gegenüber  
ausländischen Rentenbesitzern.

Dem Bundesrathe wurden vom schweizerischen Geschäftsträger in Paris, in Folge vorgekommener Anstände von Ausländern den französischen Behörden gegenüber, die Bestimmungen eines im Jahre 1850 in Frankreich erlassenen Gesetzes mitgetheilt, nach welchen Ausländer eine Handänderungsgebühr zu bezahlen haben, ehe eine Rente auf sie übergehen kann.

Da die Veröffentlichung dieser neuen fiskalischen Verfügung für einen großen Theil des Publikums von Interesse sein und dasselbe veranlassen kann, den Geldanwendungen im Inland den Vorzug einzuräumen, so hat der Bundesrath beschlossen, diese Verordnung der franz-

zösischen Regierung durch das Bundesblatt bekannt zu machen :

## „ G e s e z

vom

15. bis 22. Mai 1850, die Festsetzung des Einnahmenbudgets für 1850 betreffend.

### Lit. 3.

#### „ Ueber die Einregistrierung.

„Art. 7. Die Handänderungen wegen Todesfällen und die geschenkweisen Uebertragungen unter Lebenden, mittels Eintragung in das große Buch der Staatsschulden von Frankreich, sind den, für Erbschaften und Vergabungen festgesetzten Steuern zu unterwerfen.

„Dieses findet ebenfalls Anwendung auf die wegen Todesfällen eintretenden Handänderungen von ausländischen öffentlichen Fonds und Aktien von industriellen oder Finanzgesellschaften und Vereinen, welche von einer unter die französischen Gesetze gehörenden Verlassenschaft herühren, sowie auf die geschenkweisen Uebertragungen unter Lebenden von derartigen Werthschaften zu Gunsten eines Franzosen.

„Der Kapitalbetrag, nach welchem die Einregistrierungsgebühr berechnet werden soll, ist nach dem mittlern Börsenkurs des Tages der Uebertragung zu bestimmen.

„Wenn es sich um Werthschaften handelt, die an der Börse nicht in Umlauf gebracht werden, so wird der Kapitalbetrag durch die Schätzungsangabe der Partheien (der Betheiligten), gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 22. Frimaire des Jahres 7, bestimmt, unter Vorbehalt der Anwendung des Art. 39 des nämlichen Gesetzes, wenn die Schätzung unzureichend gefunden wird.“

(Vom 10. März 1851).

Zum eidgenössischen Kommissär nach dem Kanton Tessin, in Angelegenheit der italienischen Flüchtlinge und der ungarischen Deserteurs, wurde gewählt: Herr Nationalrath Dr. A. R. Planta, von Samaden, Kantons Graubünden.

---

(Vom 12. März 1851).

Da in Folge der neuen Militärorganisation die bisher provisorisch besetzten Stellen des Oberstquartiermeisters und Oberstartillericheinspektors nunmehr an den Inspektor des Genie's, und an denjenigen der Artillerie übergehen, so hat der Bundesrath zum Inspektor des Genie's ernannt:

Den Herrn eidgenössischen Obersten Buchwalder von Delsberg,

und zum Inspektor der Artillerie:

den Herrn eidgenössischen Obersten Fischer von Reinach.

---

Der Bundesrath hat folgende Beförderungen und Ernennungen in den eidgenössischen Etab vorgenommen:

### A. Beförderungen.

#### 1. Im Geniestab.

Zum Oberlieutenant:

Herr Gränicher, Gustav, von Zofingen.

#### 2. Im Artilleriestab.

Zum Oberstlieutenant:

Herr Wenger, Ludwig, von Lausanne.

## B. Neue Wahlen.

### 1. Im Generalstab.

Zum Hauptmann:

Herr de Latour, Kaspar, von Brigels in Tavanasa, gewesener Hauptmann in römischen Diensten.

### 2. Im Artilleriestab.

Zu Majoren:

Herr Paravicini, Rudolf, von Basel.

Herr Schmidlin, Theodor, von Narau.

---

Als Ehrengabe für das im laufenden Jahre in Genf abzuhaltende eidgenössische Ehr- und Freischießen wurde die Summe von Fr. 1000 neuer Währung bestimmt.

---

Zum Kontrolleur an der Hauptzollstätte Rorschach wurde gewählt: Herr Karl Schindler, von Bolligen, Kantons Bern, bisheriger Registrator des Handels- und Zolldepartements.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1851
Date	
Data	
Seite	270-273
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 588

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.